



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Postmerkbuch für den Schulunterricht**

**Deutsches Reich / Reichspostministerium**

**Berlin, 1937**

12. Wertsendungen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

**Sperrgut**; für sie wird eine Zuschlaggebühre erhoben. Eilige Sendungen kann man als Eilboten sendungen (Näheres unter 16), Luftpostpakete (Näheres unt. 20) oder als dringende Pakete auf liefern. Diese dringenden Pakete sind durch Klebezettel entsprechend zu kennzeichnen.

Dringende Pakete werden den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten (auch solchen, die sonst nicht der Paketübermittlung dienen) zugeführt. Für dringende Pakete wird eine besondere Gebühr von 1 *RM* erhoben.

Über Wertpakete siehe unter „Wertsendungen“.

10. Als **Postgüter** kann man unter gewissen Voraussetzungen Paketsendungen bis zum Gewicht von 7 kg zu ermäßigten Gebühren versenden, und zwar bei allen Postämtern unbeschränkt im Ortspaketdienst sowie bei gleichzeitiger Einlieferung von mindestens 3 Paketsendungen (Postgütern und Paketen) desselben Absenders nach demselben Bestimmungsort, z. B. 3 Postgüter oder nur 2 Postgüter und 1 Paket oder 1 Postgut und 2 Pakete nach demselben Bestimmungsort; daß sie an denselben Empfänger gerichtet sind, ist nicht erforderlich. Ferner werden Postgüter bei bestimmten Postämtern nach bestimmten andern Orten ohne Rücksicht auf die Zahl der gleichzeitig eingelieferten Sendungen angenommen; dies ist namentlich zwischen Orten mit sehr starkem Paketdienst der Fall, wobei die Sendungen nicht umgeladen zu werden brauchen und auch sonst weniger Arbeit und Kosten verursachen. Nach welchen Orten solche Einzelpostgüter angenommen werden, ist aus einem Aushangblatt im Schaltervorraum dieser Postämter zu ersehen. Den Postgütern muß eine Postgüterkarte (grün, Muster 7) beigegeben sein. Die weiteren Bestimmungen über Postgüter erfrage man am Postschalter.

11. **Einschreibsendungen.** Brieffsendungen, also Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen, Päckchen und Briefpäckchen, können „eingeschrieben“ werden; der Absender muß sie mit dem Vermerk „Einschreiben“ versehen. Im Falle des Verlustes zahlt die Post für sie einen Ersatzbetrag von 40 *RM* ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Wert.

12. **Wertsendungen.** Briefe und Briefpäckchen können als versiegelte, Pakete als versiegelte oder unversiegelte Wertsendungen eingeliefert werden. Post-



**Sperrgut nur gegen Zuschlaggebühre!**

güter werden jedoch nur als unversiegelte Wertsendungen angenommen. Der Wert muß in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte in Ziffern angegeben werden; bei unversiegelten Wertpaketen und unversiegelten Wertpostgütern, die bis zum Betrag von 500 *R.M.* zulässig sind, darf jedoch die Wertangabe nur auf der Karte, nicht auch auf der Sendung angegeben werden. Die versiegelten Wertsendungen müssen mit gutem Siegellack, Blei-, Alu- oder Stahlblechsigeln versiegelt werden, und zwar so, daß dem Inhalt ohne Beschädigung der Siegel nicht beizukommen ist. Bei Wertbriefen müssen sämtliche Klappenenden von einem Siegel erfaßt werden. Geldstücke dürfen für die Herstellung von Siegelabdrücken nicht benutzt werden. Die unversiegelten Wertpakete und Wertpostgüter sind wie gewöhnliche Sendungen zu verschließen.

Für den Verlust oder die Beschädigung einer Wertsendung leistet die Post dem Absender bis zur Höhe der Wertangabe Ersatz; die Angabe eines Nachnahmebetrags gilt aber nicht als Wertangabe.

13. Durch **Postaufträge** kann man die Post beauftragen, Beträge bis 1000 *R.M.* einzuziehen oder Wechsel zur Annahmeerklärung vorzuzeigen oder Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest nach dem Wechselgesetz zu erheben. Für jede Art sind am Postschalter besondere Formblätter zu haben, auf denen die näheren Bestimmungen abgedruckt sind.

14. **Nachnahmesendungen.** Bei Brieffsendungen, Paketen und Postgütern ist Postnachnahme zulässig. Nachnahmebetrag zahlt. In der Aufschrift muß der Vermerk „Nachnahme ..... *R.M.* ..... *Rpf.*“ (in Ziffern) und die Anschrift des Absenders angegeben werden. Der Absender hat jeder Nachnahmesendung, ausgenommen bei Paketen und Postgütern, eine vollständig ausgefüllte Postanweisung oder eine Nachnahmezahlkarte über den um die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr gekürzten Betrag haltbar beizufügen. Zu Karten, Paketen und Postgütern mit Nachnahme sind besondere Formblätter mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden. Die Nachnahmesendungen werden von der Post durch dreieckige Klebezettel gekennzeichnet. Zur beschleunigten Abfertigung am Schalter empfiehlt es sich, die Zettel, die von der Post kostenlos abgegeben werden, gleich selbst aufzukleben. Über Nachnahmen erteilt die Post Einlieferungsbescheinigungen.

15. **Postanweisungen** (Muster 8) müssen dem Vordruck entsprechend mit Tinte genau ausgefüllt und freigemacht eingeliefert werden. Der linke Abschnitt dient zu Mitteilungen des Absenders an den Empfänger. Für telegraphische Postanweisungen muß ein besonderes Formblatt ausgefüllt werden, das am Postschalter abgegeben wird.

16. Durch **Eilboten zuzustellende Sendungen** müssen vom Absender in der Aufschrift, bei Paketen und Postgütern auch auf der Paket- oder Postgutkarte, durch den Vermerk „Durch Eilboten“ bezeichnet werden. Andere Ver-